

**Amtsblatt der  
Fachhochschule  
Dortmund**

# **FH** **mitteilungen**

6. Jahrgang, Nr. 8, 19. August 1985

Studienordnung für den Studiengang Sozialarbeit an der Fachhochschule Dortmund vom 15. August 1985



Inhaltsübersicht

1. Aufgaben und Rechtsgrundlagen
2. Studienziele
3. Zugangsvoraussetzungen
4. Studienbeginn und Studiendauer
5. Studienberatung
6. Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
7. Struktur des Studienangebots
8. Diplomprüfung
9. Übergang von anderen Hochschulen
10. Berufspraktikum
11. Inkrafttreten

S T U D I E N O R D N U N G

für den Studiengang Sozialarbeit an der Fachhochschule Dortmund mit dem Abschluß der Diplomprüfung als Diplom-Sozialarbeiter/in

vom 15. August 1985

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 366), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

1. Aufgaben und Rechtsgrundlagen

1.1 Die Studienordnung (StO) für das Studium der Sozialarbeit (Fachrichtung Sozialwesen, Studiengang Sozialarbeit) an der Fachhochschule Dortmund, Fachbereich Sozialarbeit, regelt den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf. Für Studenten, die das Studium berufsbegleitend durchführen, gilt ein besonderer Studienplan.

1.2 Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung sind:

(1.) Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 366)

(2.) Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Sozialwesen an den Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten-Gesamthochschulen- im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1982 (GV. NW. S. 416) geändert durch Verordnung vom 14.12.1983 (GV. NW. S. 612).  
Teil A: Gemeinsame Vorschriften für die Fachrichtung Sozialwesen (ADPO) und Teil B: Besondere Vorschriften für den Studiengang Sozialarbeit (DPO).

1.3 Die Regelungen der Studienordnung werden durch vom Fachbereichsrat zu beschließende verbindliche Richtlinien (besondere Ordnung, § 3 Abs. 6 ADPO) ergänzt, soweit dies in dieser Studienordnung ausdrücklich vorgesehen ist.

1.4 Der Fachbereichsrat beschließt für jedes Studienjahr das Lehrangebot auf der Grundlage dieser Studienordnung und der ergänzenden Richtlinien. Das Studienjahr beginnt jeweils mit dem Wintersemester.

2. Studienziele

2.1 Das Studium soll gem. § 2 ADPO auf wissenschaftlicher Grundlage die Einsichten und Fähigkeiten vermitteln, die selbstkontrolliertes, dem Klienten und der Gesellschaft verpflichtetes berufliches Handeln in allen Bereichen der Sozialarbeit ermöglichen.

2.2 Als Grundlage hierfür soll das Studium Wissen und Fähigkeiten zur Analyse wirtschaftlicher, sozio-kultureller und politischer Zusammenhänge in gesellschaftlichen Strukturen und Prozessen vermitteln.

2.3 Diese Studienziele sollen durch praxisorientiertes exemplarisches Lehren und Lernen angestrebt werden.

3. Qualifikation, weitere Voraussetzungen der Einschreibung, Einstufungsprüfung

3.1 Die Qualifikation für das Studium im Studiengang Sozialarbeit wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

3.2 Nach Maßgabe von § 3 DPO wird neben der Qualifikation der Nachweis einer praktischen Tätigkeit als weitere Voraussetzung der Einschreibung gefordert. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Sozialpädagogik/Sozialarbeit erworben hat. Studienbewerber, die die Qualifikation auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten leisten.

3.3 Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Nr. 3.1 können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung (§ 45 Abs. 1 FHG) und aufgrund dieser zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zugelassen werden.

4. Studienbeginn und Studiendauer

4.1 Das Studium im Studiengang Sozialarbeit kann von Studienanfängern jeweils nur im Wintersemester aufgenommen werden.

4.2 Das Studium der Sozialarbeit umfaßt in der Regel sechs Semester (§ 4 Abs. 1 ADPO). Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit dreieinhalb Jahre (§ 4 Abs. 2 ADPO).

4.3 Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des sechsten Fachsemesters ausgegeben.

4.4 Das die Diplomarbeit ergänzende Kolloquium findet in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit statt.

5. Studienberatung

5.1 Die allgemeine Studienberatung (§ 53 Abs. 1 FHG) erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle für die Universität Dortmund sowie für die Fachhochschulen Dortmund und Hagen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

5.2 Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Sozialarbeit ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie wird von den Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie von dem vom Fachbereich bestimmten Studienfachberater auf der Grundlage dieser Studienordnung durchgeführt. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl seines Schwerpunktes im Studiengang.

- 5.3 Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
  - bei Studienbeginn
  - bei der Planung und Organisation des Studiums
  - bei Schwierigkeiten im Studium
  - vor Wahlentscheidungen im Studiengang
  - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
  - bei Nichtbestehen einer Prüfung
  - vor Abbruch des Studiums
  - zu Fragen der Staatlichen Anerkennung
- 5.4 Beratung in Fragen des Studiums kann auch Bestandteil eines Tutorenprogramms sein. Den Tutoren kann auch im Rahmen der StO die Aufgabe übertragen werden, Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen (§ 41 FHG).

6. Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- 6.1 Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- 6.2 Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; 6.1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- 6.3 6.1 und 6.2 gelten für die Anrechnung von Praxissemestern und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.
- 6.4 In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- 6.5 über die Anrechnung nach 6.1 - 6.4 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.
- 6.6 Vgl. im übrigen § 60 Abs. 5 FHG und § 8 ADPO

7. Struktur der Studienangebote

Im Studium der Sozialarbeit sind 131 SWS in folgenden Fächern zu studieren:

- 7.1 Pflichtfächer (75/77 SWS)
  - (1.) Methoden der Sozialarbeit (45 SWS)
  - (2.) Rechtswissenschaft einschließlich Jugend- und Sozialhilfe (20/18 SWS)
  - (3.) Soziologie einschließlich Methoden der empirischen Sozialforschung (12 SWS)
- 7.2 Wahlpflichtfächer (40/42 SWS)
  - (4.1) Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik (8/10 SWS)
  - (4.2) Verwaltung und Organisation (8 SWS)
  - (5.1) Psychologie (8 SWS)
  - (5.2) Sozialmedizin einschließlich Psychopathologie (8 SWS)
  - (6.1) Erziehungswissenschaft (8 SWS) oder
  - (6.2) Medienpädagogik/Ästhetik und Kommunikation (8 SWS) oder
  - (6.3) Sozialphilosophie/Sozialethik (8 SWS) oder
  - (6.4) Arbeits- und Berufspädagogik (8 SWS)

7.3 Wahlfächer (14 SWS)

Beginnend mit dem 1. Semester wählt der Student nach seinem Interesse Studienelemente der unter 7.1 und 7.2 aufgeführten Fächer aus. Er kann dabei bis zu vier Fächer berücksichtigen.

- 7.4 Der Student hat zusätzlich eine Praxistätigkeit im Umfang von 105 Arbeitstagen zu erbringen. Dem Studenten im berufsbegleitenden Studium kann eine einschlägige berufliche Tätigkeit auf diese Praxistätigkeit angerechnet werden.

7.5 Vertiefungsgebiet

Ein Teil der Lehrveranstaltungen vom 4. bis 6. Semester wird im Rahmen von Vertiefungsgebieten angeboten, um exemplarisches und arbeitsfeldbezogenes Lernen zu ermöglichen.

Es bestehen folgende Vertiefungsgebiete

- (1) Soziale Behandlung und Beratung
- (2) Bildung und Freizeit
- (3) Sozialplanung, -verwaltung und Gemeinwesenarbeit

7.5.3

Der Student hat die Wahl seines Vertiefungsgebiets schriftlich dem Fachbereich im ersten Monat des vierten Semesters bekanntzugeben. Bei einem Wechsel des Vertiefungsgebietes entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienleistungen.

7.5.4

Die für ein Vertiefungsgebiet spezifischen Studienelemente sind im Studienplan im einzelnen gekennzeichnet. Vertiefungsgebiets-spezifische Angebote haben Empfehlungscharakter. Studienelemente, Vermittlungsformen, Studienplan

7.6

Die zur Erreichung der Studienziele erforderlichen Studienelemente und ihre Vermittlungsformen sind: \*)

7.6.1

P f l i c h t f ä c h e r

1. Methoden der Sozialarbeit

- 1.1 Einführung in die Sozialarbeit 2 SWS (V)
- 1.2 Einführung in die Arbeitsfelder d. SA 2 SWS (V)
- 1.3 Methodik der Sozialarbeit I 2 SWS (Ü)
- 1.4 Methodik der Sozialarbeit II 2 SWS (S)
- 1.5 Methodik der Sozialarbeit III (Vertief.-spez.) 2 SWS (S)
- 1.6 Beobachtung / Bericht 2 SWS (S)
- 1.7 Gesprächsführung / Bericht 2 SWS (S)
- 1.8 Mediengruppe 2 SWS (S)
- 1.9 Praxisbetreuung Blockpraktikum (Vorb./Ausw.) 5 SWS (P)
- 1.10 Praxis-Theorie-Seminar 24 SWS (S)
- 1.11 Betreuung von Diplomarbeiten 0,4SWS (Q)

2. Rechtswissenschaft einschl. Jugend- u. Sozialhilfe

- 2.1 Familienrecht I 2 SWS (V)
- 2.2 Strafrecht I 2 SWS (V)
- 2.3 Familienrecht/Strafrecht II (vertief.-spez.) 2 SWS (S)
- 2.4 Spez. Rechtsanwendung (Vertiefungsgebiet 1) 2 SWS (S)
- 2.5 Jugendhilfe I 2 SWS (V)
- 2.6 Jugendhilfe II 2 SWS (Ü)
- 2.7 Jugendhilfe III 2 SWS (S)
- 2.8 Sozialhilfe I 2 SWS (V)
- 2.9 Sozialhilfe II 2 SWS (Ü)
- 2.10 Sozialhilfe III 2 SWS (S)

3. Soziologie einschl. Meth. d. empir. Sozialforschung

- 3.1 Allgemeine Soziologie 2 SWS (V)
- 3.2 Spezielle Soziologie I 2 SWS (V)
- 3.3 Spezielle Soziologie II 2 SWS (Ü)
- 3.4 Spezielle Soziologie III (Vertief.-spez.) 2 SWS (S)
- 3.5 Empirische Sozialforschung I 2 SWS (V)
- 3.6 Empirische Sozialforschung II 2 SWS (Ü)

\*) Der Fachbereichsrat kann für ein berufsbegleitendes Studium Abweichendes festlegen, sofern der Gesamtumfang des Studiums und der Umfang der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtfächer nicht verringert wird; das Nähere ergibt sich aus dem besonderen Studienplan (Anlage II).

W e h l p f l i c h t f ä c h e r

4.1 Politikwissenschaft einschl. Sozialpolitik

- 4.1.1 Grundlagen der Politikwissenschaft 2 SWS (V)
- 4.1.2 Grundlagen der Sozialpolitik I 2 SWS (V)
- 4.1.3 Aktuelle Probleme der Politikwiss. 2 SWS (Ü)
- 4.1.4 Arbeitnehmerschutz u. soziale Sicherung/Familienpolitik (Vertiefungsgebiet 1) 2 SWS (S)
- 4.1.5 Bildungspolitik (Vertiefungsgebiet 2) 2 SWS (S)
- 4.1.6 Kulturpolitik (Vertiefungsgebiet 2) 2 SWS (S)
- 4.1.7 Grundl. d. Sozialpol. II (Vertiefungsgeb3) 2 SWS (S)
- 4.1.8 Kommunale Sozialpolitik (Vertiefungsg.3) 2 SWS (S)

4.2 Verwaltung und Organisation

- 4.2.1 Grundlagen der Sozialadministration 2 SWS (V)
- 4.2.2 Organisationstheorie/Org.entwicklung 2 SWS (S)
- 4.2.3 Verwaltungsrecht I 2 SWS (V)
- 4.2.4 Verwaltungsrecht II 2 SWS (Ü)

5.1 Psychologie

- 5.1.1 Allgemeine Psychologie 2 SWS (V)
- 5.1.2 Sozialpsychologie/Entwicklungsps. 2 SWS (V)
- 5.1.3 Ausgewählte Themen I 2 SWS (Ü)
- 5.1.4 Ausgewählte Themen II 2 SWS (S)

5.2 Sozialmedizin/einschl. Psychopathologie

- 5.2.1 Allg. Sozialmedizin/psychopathologie I 2 SWS (V)
- 5.2.2 Spez. Sozialmedizin/psychopathologie I 2 SWS (Ü)
- 5.2.3 Allg. Sozialmedizin/psychopathologie II 2 SWS (V)
- 5.2.4 Spez. Sozialmedizin/psychopathologie II 2 SWS (S)

6.1 Erziehungswissenschaft

- 6.1.1 Erziehungswiss. Grundlagen d. Sozialarb. 2 SWS (V)
- 6.1.2 Institutionen der Sozialpädagogik 2 SWS (Ü)
- 6.1.3 Pädag. Institutionen und Prozesse 2 SWS (V)
- 6.1.4 Methoden der Sozialpädagogik 2 SWS (S)

6.2 Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)

- 6.1.1 Erziehungswiss. Grundlagen d. Sozialarb. 2 SWS (V)
- 6.1.2 Institutionen der Sozialpädagogik 2 SWS (Ü)
- 6.2.3 Medienpädagogische Theorien 2 SWS (V)
- 6.2.4 Meth. d. musisch-kommunikat. Konfliktbeh. o d e r 2 SWS (S)

6.3 Sozialphilosophie/Sozialethik

- 6.1.1 Erziehungswiss. Grundlagen d. Sozialarb. 2 SWS (V)
- 6.1.2 Institutionen der Sozialpädagogik 2 SWS (Ü)
- 6.3.3 Berufsethik der Sozialarbeit 2 SWS (V)
- 6.3.4 Realisation pol. Wertvorstellungen o d e r 2 SWS (S)

6.4 Arbeits- und Berufspädagogik

- 6.1.1 Erziehungswiss. Grundlagen d. Sozialarb. 2 SWS (V)
- 6.1.2 Institutionen der Sozialpädagogik 2 SWS (Ü)
- 6.4.3 Berufspäd. Probleme u. Methoden 2 SWS (V)
- 6.4.4 Didaktik u. Methodik d. Berufspädagogik 2 SWS (S)

Wahlfächer

Als Wahlfächer soll der Student während seines Studiums zusätzlich 7 Vorlesungen besuchen. Er wählt diese aus den in den Studienplänen ausgewiesenen 22 Vorlesungen aus. Mit diesen so gewählten Vorlesungen werden die entsprechenden Pflicht- bzw. Wahlpflicht-Studienelemente vertieft, so daß dem Studenten eine weitere Qualifizierung ermöglicht wird, die ihm die Wahl seines Diplomarbeits-Themas und seiner Praxis-elemente erleichtert.

- 7.6.2 Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind zwei Studienpläne aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigelegt. Sie bezeichnen die Lehrveranstaltungen und geben deren Anzahl in Semesterwochenstunden (SWS) an. Die Studienpläne dienen den jeweiligen Studenten als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.
- 7.6.3 Die Studienelemente des Faches Methoden der Sozialarbeit bestimmen den theoretischen Zusammenhang und die Praxisrelevanz der Studienelemente aller übrigen Fächer.
- 7.6.4 Die Studienelemente in den Fächern (6.2), (6.3) und (6.4) -vgl. Ziff. 7.2 St0 - sind zur Hälfte mit Studienelementen des Fachs (6.1) inhaltsgleich (vgl. Ziff. 7.61 St0).
- 7.6.5 Studienelemente verschiedener Fächer können miteinander verbunden werden zur Bearbeitung fächerübergreifender Themen ggf. mit Praxisanteilen. Die Verbindung von Studienelementen soll der Einübung fächerübergreifenden und praxisbezogenen Denkens und Lernens dienen, insbesondere der Vorbereitung auf die Lehrform des Praxis-Theorie-Seminars (vgl. Ziff. 7.8 St0).

7.6.6 Vermittlungsformen für die Studienelemente sind in der Regel:

Definitionen	Veranstaltungsart	Bezeichnung
(1.) Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes; Lehrender trägt vor, beantwortet Fragen; Studenten verhalten sich vorwiegend rezeptiv	Lehrvortrag	V
(2.) Systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen; Anwendung auf Praxis; Lehrender gibt Einführung, stellt Aufgaben, gibt Lösungshilfen; Studenten arbeiten einzeln oder in Gruppen mit	Übung	Ü
(3.) Erarbeitung von komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion; Lehrender leitet die Veranstaltung, führt die Diskussion; Studenten erarbeiten Beiträge	Seminar	S
(4.) Anwendung und Umsetzen von Kenntnissen und wissenschaftl. Methoden zur Lösung exemplarischer Aufgaben im sozialen Berufsfeld; Lehrender lenkt, leitet, kontrolliert; Studenten üben praxisgerechtes Verhalten	Praxisbetreuung	P
(5.) Eigenständige Anwendung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und wissenschaftl. Methoden in der Diplomarbeit; Lehrender unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen; Studenten arbeiten selbstständig	Diplomarbeit	Q

7.6.7 Im Rahmen der o.a. Vermittlungsformen sollen Exkursionen durchgeführt werden, wenn sie zur Vermittlung der Studieninhalte erforderlich sind.

7.7 Praktika

Während des Studiums ist eine Praxistätigkeit von 105 Arbeitstagen (als Blockpraktikum und als Teilzeitpraktikum) zu erbringen. Diese Praktika sind Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit (s. § 24 ADPO).

7.7.1 Blockpraktikum

7.7.1.1 Das Blockpraktikum besteht aus einer dreimonatigen zeitlich zusammenhängenden Tätigkeit in einer Dienststelle oder Einrichtung der Sozialarbeit.

7.7.1.2 Es wird zum Ende des 3. Semesters, in der sich anschließenden Vorlesungsfreien Zeit und zu Beginn des 4. Semesters abgeleistet.

7.7.2 Teilzeitpraktikum

7.7.2.1 Das Teilzeitpraktikum besteht in der Arbeit an einer umgrenzten Aufgabe, durch die typische Arbeitsvollzüge des Sozialarbeiters kennengelernt und beispielhaft Probleme und Möglichkeiten der Sozialarbeit erfahren werden können.

7.7.2.2 Es ist inhaltlicher Bestandteil des Praxis-Theorie-Seminars (vgl. Ziff. 7.8 StO) und wird im 5. und 6. Semester abgeleistet (40 Arbeitstage).

7.7.2.3 Das Teilzeitpraktikum beginnt mit einer Vorbereitungs- und Informationsphase, in der hinreichende Kenntnisse über die Dienststelle/Einrichtung und die Praxisaufgabe erarbeitet werden.

7.7.2.4 In einem Auswertungsseminar wird im Zusammenhang mit dem Grundlagenseminar des Praxis-Theorie-Seminars (vgl. Ziff. 7.8 StO) die Arbeit des Praktikanten kontinuierlich reflektiert.

7.7.2.5 Das Verfahren zur Durchführung von Block- und Teilzeitpraktika wird durch Beschlüsse des Fachbereichsrates geregelt, die der StO als Anlage III beigefügt sind.

7.8 Praxis-Theorie-Seminar (PTS)

7.8.1 Im 5. und 6. Fachsemester werden für jeden Studienschwerpunkt spezifische Praxis-Theorie-Seminare (PTS) angeboten. Die PTS sind projekt-, problem- oder fallbezogen. Sie dienen anwendungsbezogener Lehre und Forschung und der Einübung in methodische Sozialarbeit in einem repräsentativen Arbeitsbereich.

7.8.2 Das PTS ist inhaltlich eine Einheit, bestehend aus:

- dem Grundlagenseminar
- dem Kontaktseminar
- der Praxistätigkeit
- dem Auswertungsseminar

7.8.3 Aus dem PTS soll das Thema der Diplomarbeit entwickelt werden.

7.8.4 Das Verfahren zur Durchführung des PTS regelt eine Richtlinie des Fachbereichs, die als Anlage IV der Studienordnung beigefügt ist.

8. Diplomprüfung

8.1 Fachprüfungen

8.1.1 Funktion

In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, fächerübergreifende Zusammenhänge erfaßt und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Arbeitsfelder der Sozialarbeit bezogen selbstständig anwenden kann (§ 13 ADPO).

8.1.2 Umfang

Es müssen sechs Fachprüfungen abgelegt werden:

- je eine Fachprüfung in den drei Pflichtfächern 1. - 3. (vgl. 7.1 StO);

- je eine Fachprüfung aus den Fächern 4.1 oder 4.2 und 5.1 oder 5.2 (vgl. 7.2 StO);

- eine Fachprüfung aus den Fächern 6.1 bis 6.4 (vgl. 7.2 StO).

8.1.3 Zulassungsvoraussetzungen

Als Zulassungsvoraussetzungen zu den Fachprüfungen in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern werden studienbegleitende Leistungsnachweise verlangt. Für deren Erwerb sind die in folgender Tabelle ausgewiesenen anerkannten (a) bzw. bewerteten (b) Studienleistungen erforderlich:

Fach	Studienelemente vgl. 7.6.1 StO	Studienleistung (a/b)	Erbringungsformen	Art des Leistungsnachweises
Methoden der Sozialarbeit	Methodik II Methodik III Praxis-Theorie-Seminar (Grundlagensemin. vgl. 7.8.2)	a a b	1/2/3/4 1/2/3/4 1/3	bewertet
	Jugendhilfe III Sozialhilfe III Familienrecht/Strafrecht II	b b a	1/3/4	
(2) Rechtswissenschaft einschl. Jugend- und Sozialhilfe	Spezielle Soziologie III Empir.-Sozialforschung II	a a	1/3/4 1/3/4	anerkannt
	(4.1) Politikwissenschaft einschl. Sozialpolit.	a	1/3/4	
oder	Aktuelle Probleme der Politikwissenschaft und eine Studienleistung aus: Arbeitnehmerschutz u.-soz. Sicherung/Familienpolitik (Vertiefungsgebiet 1) oder Kulturpolitik (Vertiefungsgebiet 2) oder Kommunale Sozialpolitik (Vertiefungsgebiet 3)	a a	1/3/4 1/3/4	anerkannt
	(4.2) Verwaltung und Organisation	a a	1/2/3/4 1/2/3/4	
(5.1) Psychologie	Ausgewählte Themen I Ausgewählte Themen II	a a	1/3/4 1/3/4	anerkannt
	oder			
(5.2) Sozialmedizin einsch. Psychopathologie	Spez.-Sozialmedizin Psychopathologie I Spez.-Sozialmedizin Psychopathologie II	a a	1/3/4 1/3/4	anerkannt

\*) Erbringungsformen: schriftl. Ausarbeitung: 1  
Klausurarbeit: 2  
Referat: 3  
Fachgespräch: 4

Fach	Studienelemente vgl. 7.6.1 StO	Studienleistung (a/b)	Erbringungsformen	Art des Leistungsnachweises
(6.1) Erziehungswissenschaft	Institutionen der Sozialpädagogik Methoden der Sozialpädagogik	a a	1/3/4 1/3/4	anerkannt
	oder			
(6.2) Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunik. nik.)	Institutionen der Sozialpädagogik Meth.d.musisch-kommunikativen Konfliktbehandl.	a a	1/3/4 1/3/4	anerkannt
	oder			
(6.3) Sozialphilosophie/ Sozialethik	Institutionen der Sozialpädagogik Realisation politischer Wertvorstellungen	a a	1/3/4 1/3/4	anerkannt
	oder			
(6.4) Arbeits- und Berufspädagogik	Institutionen der Sozialpädagogik Didaktik und Methodik der Berufspädagogik	a a	1/3/4 1/3/4	anerkannt

8.1.4 Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung

8.1.4.1 Zu einer Fachprüfung kann zugelassen werden, wer

(1.) ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gem. § 45 FHG zum Studium zugelassen worden ist,

(2.) eine nach § 3 ADPO geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,

(3.) die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin erbringt.

Die unter (2.) und (3.) genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden.

8.1.4.2

Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

8.1.4.3

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

(1.) die Nachweise über die in 8.1.4.1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle eines Fachpraktikums gem. § 3 Abs. 2 ADPO jedoch erst zu Beginn des vierten Studiensemesters,

(2.) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und studienbegleitender Leistungsnachweise nach § 5 Abs. 4 ADPO sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplompriprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,

(3.) eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

8.1.4.4

Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

8.1.4.5

Über die Zulassung zur Fachprüfung und ihre Versagung wird unter Beachtung von § 14 Abs. 6 und 7 ADPO entschieden.

8.1.5

Durchführung (einschließlich der Leistungsnachweise gem. 8.1.3 StO)

Fachprüfungen werden als mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder als Klausurarbeit (2-4 Zeitstunden) durchgeführt. Ferner kann auch eine Hausarbeit (4 Wochen), die sich auf fächerübergreifende Gebiete (vgl. § 13 Abs. 4 Satz 3 ADPO) erstreckt, erstellt werden.

Sie wird durch ein Kolloquium ergänzt. Bei integrierten Fachprüfungen (bis zu 3 Prüfungsfächer) verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend, jedoch auf nicht mehr als 6 Zeitstunden Klausurarbeit oder eine Zeitstunde mündliche Prüfung.

Die Prüfungsleistung kann bei mündlicher Prüfung und bei Hausarbeit mit Kolloquium auch in der Gruppenform erbracht werden (§ 13 Abs. 3 und 4 ADPO).

Für Leistungsnachweise kommen schriftliche Ausarbeitungen, Klausurarbeiten, Referate sowie mündliche Leistungen in Fachgesprächen als Studienleistungen in Betracht (§ 19 Abs. 3 ADPO). Der für die Veranstaltung verantwortliche Lehrende setzt die Erbringungsform der Studienleistung fest.

Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar (§ 18 Abs. 1 ADPO).

Im Fach Rechtswissenschaft setzt sich der Leistungsnachweis verbindlich aus zwei Klausurarbeiten (Jugendhilfe III und Sozialhilfe III) und einer anerkannten Studienleistung (Familienrecht/Strafrecht II) zusammen. Die Klausurarbeiten werden gem. § 19 Abs. 4 ADPO in unterschiedlichen Semestern erbracht.

Im übrigen gelten für unbenotete Leistungsnachweise § 18 Abs. 2 ADPO und für benotete Leistungsnachweise § 18 Abs. 3 ADPO.

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

8.2.1

Funktion

Die für Leistungsnachweise geforderten Studienleistungen dienen in der Regel dem Nachweis hinreichender Fachkenntnisse, der Fähigkeit praxisbezogener Anwendung unter Einübung der Methoden des Faches.

8.2.2

Umfang

Es müssen zwei Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern erbracht werden (gem. § 20 ADPO in Verbindung mit § 36 DP0): je ein Leistungsnachweis in den Wahlpflichtfächern 4.1 oder 4.2 bzw. 5.1 oder 5.2, in denen der Student keine Fachprüfung abgelegt hat.

Die Leistungsnachweise setzen sich aus folgenden anerkannten (a) bzw. bewerteten (b) Studienleistungen zusammen:



Im Ausnahmefall ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 ADPO möglich.

Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen (§ 26 Abs. 1 ADPO).

8.4 Kolloquium

Funktion

Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden (§ 27 Abs. 1 ADPO).

8.4.2 Zulassung

Die Zulassung setzt voraus, daß

- (1.) der Kandidat beim erstmaligen Antrag eingeschriebener Student ist,
- (2.) der Kandidat zur Diplomarbeit zugelassen und diese mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde und
- (3.) er alle Fachprüfungen und alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat (§ 27 Abs. 2 ADPO).

8.4.3 Form und Dauer

Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17 ADPO) durchgeführt und von den Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet.  
Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden (§ 5 Abs. 3 ADPO) und dauert etwa 30 Minuten, bei Gruppenkolloquien wird die Zeit entsprechend verlängert (§ 13 ADPO).

8.5 Bestehen der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als ausreichend bewertet worden sind (§ 28 Abs. 1 ADPO).  
Im übrigen wird auf § 28 Abs. 3 ADPO verwiesen.

8.6 Zeugnis, Gesamtnote

Zum Inhalt des Zeugnisses und der Berechnung der Gesamtnote wird auf § 29 ADPO verwiesen.

9.

Übergang von anderen Hochschulen  
über die Anrechnung (vgl. Ziff. 6.1 - 6.6 StO) von einschlägigen Studien- und Prüfungsleistungen, die an Fachhochschulen, Gesamthochschulen und anderen Hochschulen erbracht wurden, entscheidet gem. § 8 ADPO der Prüfungsausschuß.

10.

Berufspraktikum

Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium wird das für die "staatliche Anerkennung" erforderliche Berufspraktikum als einjähriges gelenktes Praktikum abgeleistet.

Für die Durchführung des Berufspraktikums und die Erteilung der staatlichen Anerkennung gelten nach § 22 ADPO vom 25.06.1982 bis zu einer Neuregelung die Bestimmungen der §§ 19 - 28 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter vom 23.3.1959 (SMBL. NW 22306) i.V. mit dem Rd. Erl. des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 27.3.1975 - IV A 2 8008 Nr. 160/75 - (MBL. NW. S. 1147).

11.

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.1984 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialarbeit vom 29.06.1983 und vom 14.11.1984 und der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 13.07.1983 und vom 13.03.1985 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.10.1984 und vom 08.07.1985 (Az.: I A 6 - 8115.3/054) und der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Dortmund vom 15.08.1985.

Dortmund, den 15.08.1985

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. G. Koeniger





F ä c h e r

Semesterwochenstunden

Pflichtfächer u. Studienelemente

1. Methoden der Sozialarbeit

- Einführung in die Sozialarbeit
- Einführung in die Arbeitsfelder d. S.A.
- Methodik der Sozialarbeit I
- Methodik der Sozialarbeit II
- Methodik der Sozialarbeit III
- Beobachtung/ Bericht
- Gesprächsführung/ Bericht
- Mediengruppe
- Technik wissenschaftlichen Arbeitens
- Praxisbetreuung u. -auswertung
- Praxis-Theorie-Seminar

	1. Stj.	2. Stj.	3. Stj.
Einführung in die Sozialarbeit	2 V		
Einführung in die Arbeitsfelder d. S.A.	2 V		
Methodik der Sozialarbeit I	2 U		
Methodik der Sozialarbeit II		2 S	
Methodik der Sozialarbeit III			2 S
Beobachtung/ Bericht	2 S	2 S	
Gesprächsführung/ Bericht			2 S
Mediengruppe	2 U	2 U	2 S
Technik wissenschaftlichen Arbeitens	3 P		
Praxisbetreuung u. -auswertung		10 S	
Praxis-Theorie-Seminar			20 S

2. Rechtswissenschaft incl. Jugend- und Sozialhilfe

- Familienrecht I
- Strafrecht I
- Familienrecht/ Strafrecht II
- Spez. Rechtsanwendung/ Staatsrecht
- Jugendhilfe I
- Jugendhilfe II
- Jugendhilfe III
- Sozialhilfe I
- Sozialhilfe II
- Sozialhilfe III

	1. Stj.	2. Stj.	3. Stj.
Familienrecht I	2 V		
Strafrecht I	2 V		
Familienrecht/ Strafrecht II			2 S
Spez. Rechtsanwendung/ Staatsrecht			2 S
Jugendhilfe I	2 V	2 U	
Jugendhilfe II			2 S
Jugendhilfe III			2 S
Sozialhilfe I	2 V	2 U	
Sozialhilfe II			2 S
Sozialhilfe III			2 S

3. Soziologie incl. Methoden d. empirischen Sozialforschung

- Allgemeine Soziologie
- Spezielle Soziologie I
- Spezielle Soziologie II
- Spezielle Soziologie III
- Empirische Sozialforschung I
- Empirische Sozialforschung II

	1. Stj.	2. Stj.	3. Stj.
Allgemeine Soziologie	2 V		
Spezielle Soziologie I	2 V		
Spezielle Soziologie II		2 U	
Spezielle Soziologie III		2 V	
Empirische Sozialforschung I			2 S
Empirische Sozialforschung II			2 U

Wahlpflichtfächer u. Studienelemente

4. Politikwissenschaft incl. Sozialpolitik

- Grundlagen der Politik
- Grundlagen der Sozialpolitik
- Aktuelle Probleme der Politik
- Arbeitnehmerschutz u. soziale Sicherung/ Familienpolitik

	1. Stj.	2. Stj.	3. Stj.
Grundlagen der Politik	2 V		
Grundlagen der Sozialpolitik	2 V		
Aktuelle Probleme der Politik		2 U	
Arbeitnehmerschutz u. soziale Sicherung/ Familienpolitik			2 S

F ä c h e r (Forts. Wahlpflichtfächer u. Studienelemente)

Semesterwochenstunden

5. Verwaltung und Organisation

- Grundlagen der Sozialadministration
- Organisationstheorie und -entwicklung
- Verwaltungsrecht I
- Verwaltungsrecht II

	1. Stj.	2. Stj.	3. Stj.
Grundlagen der Sozialadministration		2 V	
Organisationstheorie und -entwicklung		2 S	
Verwaltungsrecht I		2 V	
Verwaltungsrecht II		2 U	

6. Psychologie

- Allgemeine Psychologie
- Sozialpsychologie/ Entwicklungspsychologie
- Ausgewählte Themen d. Psychologie I
- Ausgewählte Themen d. Psychologie II

	1. Stj.	2. Stj.	3. Stj.
Allgemeine Psychologie	2 V		
Sozialpsychologie/ Entwicklungspsychologie	2 V		
Ausgewählte Themen d. Psychologie I	2 U		
Ausgewählte Themen d. Psychologie II	2 S		

7. Sozialmedizin/ Psychopathologie

- Allgemeine Sozialmedizin/ Psychopathologie I
- Spez. Sozialmedizin/ Psychopathologie I
- Allg. Sozialmedizin/ Psychopathologie II
- Spez. Sozialmedizin/ Psychopath. II

	1. Stj.	2. Stj.	3. Stj.
Allgemeine Sozialmedizin/ Psychopathologie I		2 U	
Spez. Sozialmedizin/ Psychopathologie I			2 V
Allg. Sozialmedizin/ Psychopathologie II			2 S
Spez. Sozialmedizin/ Psychopath. II			2 S

8. Erziehungswissenschaft incl. Sozialphilosophie/ Sozialethik

- Erziehungswiss. Grundlagen d. Soz.arb.
- Institutionen d. Sozialpädagogik
- Berufsethik d. Sozialarbeit
- Realisation politisch-ethischer Wertvorstellungen

	1. Stj.	2. Stj.	3. Stj.
Erziehungswiss. Grundlagen d. Soz.arb.	2 V		
Institutionen d. Sozialpädagogik	2 U		
Berufsethik d. Sozialarbeit		2 V	
Realisation politisch-ethischer Wertvorstellungen			2 S

Wahlfächer

Aus den Fächern 1 bis 8 gem. 7.3 StO

	1. Stj.	2. Stj.	3. Stj.
Wahlfächer	2 V	2 V	2 V
	43 SWS	44 SWS	44 SWS

Anlage III, gem. Zi ff. 7.7.2.5 und 7.7.1 der StO

### Blockpraktikum

1. Das Blockpraktikum ist ein Studienkomplex über ein Studienjahr, bestehend aus
  - 1.1 Praxistätigkeit von 3 Monaten
  - 1.2 theoretischer Begleitung im Umfang von 5 SWS (Lehrveranstaltung)
2. Organisation des Blockpraktikums:
  - 2.1 Die Praxistätigkeit wird jeweils in der Zeit vom 1.1. bis 31.3. eines jeden Jahres ausgeübt.  
Die Studenten suchen bis zum 30.09. des Vorjahres ihre Praxisstelle und teilen diese dem Praxisamt mit.  
Studenten im berufsbegleitenden Studium kann eine einschlägige gleichwertige berufliche Tätigkeit auf dieses Blockpraktikum angerechnet werden.
  - 2.2 Die Angebote der theoretischen Begleitung richten sich nach Arbeitsfeldern und Problembereichen. Sie werden jeweils am Ende eines Sommersemesters durch Aushang mitgeteilt.
    - 2.2.1 Die Koordination zwischen gewählten Praxisstellen und Lehrangeboten erfolgt zu Beginn des Wintersemesters.
    - 2.2.2 Die Teilnehmerzahl in den Lehrveranstaltungen soll mindestens 8 und höchstens 15 betragen.
    - 2.2.3 Die theoretische Begleitung gliedert sich auf in
      - Vorbereitung
      - Begleitung
      - Auswertung
  - 2.2.3.1 Die Vorbereitung beginnt mit dem Wintersemester.

### 2.2.3.2

Die Begleitung umfasst in der Regel einen halben Arbeitstag pro Woche. Hierüber sollte ein Einvernehmen mit den Praxisträgern hergestellt werden.  
Während der Praxistätigkeit soll der Student mindestens einmal am Praxisort besucht werden.

### 2.2.3.3

Die Auswertung findet während oder unmittelbar nach der Praxistätigkeit statt. Für die Auswertung im Anschluß an die Praxistätigkeit bietet sich ein Kompaktseminar an.

### 2.3

#### Anerkennung des Blockpraktikums

Zum Ende der Praxistätigkeit legt der Student einen Praxisbericht vor.

Die erfolgreiche Teilnahme am Blockpraktikum setzt voraus die Bescheinigung über die Praxistätigkeit, regelmäßige Teilnahme an der theoretischen Begleitung und die Anerkennung des Berichts. Der betreuende Lehrende stellt nach Überprüfung dieser Einzelnachweise eine Bescheinigung aus.

### 3. Inhalte des Blockpraktikums

#### 3.1 Praxistätigkeit

3.1.1 Das Blockpraktikum kann in unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Sozialarbeit geleistet werden.

#### 3.1.2 Lernziele

3.1.2.1 Information über den institutionellen Rahmen. Einführung des Studenten in Organisation, Ziele, Methoden, Hilfsmittel und Konzepte der Institution.

3.1.2.2 Information über den Adressatenkreis.

#### 3.1.2.3

Einüben praktischen beruflichen Handelns.  
Lernende Teilnahme an bereits laufenden Aufgaben.  
Auswahl und Übernahme von Teilverantwortlichkeiten in einem speziellen Bereich der Praktikumsstelle (möglichst eine Aufgabe kontinuierlich durchführen).

#### 3.1.2.4

Klärung des eigenen Standortes (Rolle, Wertvorstellungen, Berufsbild etc.) innerhalb der Praktikumsstelle.  
Reflexion beruflichen Handelns.  
Gespräch zwischen Praxisleiter und Student als Hilfsmittel zum gegenseitigen Verstehen im beruflichen Vollzug.

### 2.2.3.1

Die Vorbereitung beginnt mit dem Wintersemester.

- 3.2 Theoretische Begleitung
- 3.2.1 Vorbereitung führt in die unter 3.1.2.1 genannten Bereiche ein.
- 3.2.2 Begleitung während des Blockpraktikums
  - Eine kontinuierliche, dem Arbeitsfeld und Ausbildungsziel (vgl. 3.1.2) angemessene Anleitung muß sichergestellt sein.
- 3.2.2.1 Begleitende Lehrveranstaltung
  - Aufarbeiten der in der Praxistätigkeit erfahrenen Probleme. Reflexion der Stärken und Schwächen, Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Person, des methodischen Vorgehens und der Anwendbarkeit theoretischer Erkenntnisse.
- 3.2.2.2 Praxisbesuche
  - Reflexion der Praxistätigkeit, Auswertung zwischen Anleiter Student und Lehrendem
  - Klärung von Konflikten.
- 3.3 Auswertung des Blockpraktikums/Praxisbericht
  - Die Reflexion und Auswertung der Praxistätigkeit dient der Überprüfung eigener Lern- und Arbeitsziele.
- 3.3.1 Praxisbericht
  - Der Student legt in einem Bericht seine Zielsetzungen, Erfahrungen und Schlußfolgerungen nieder.
- 3.3.2 Auswertung unter dem Aspekt der Praxis.
  - Der Praxisbericht dient als Grundlage für das Auswertungs-gespräch mit dem Praxisanleiter/Team.
- 3.3.3 Auswertung unter dem Aspekt der Ausbildung
  - Die betreuenden Lehrenden und Studenten klären gemeinsam unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Blockpraktikum Fragen der beruflichen Perspektive als Sozialarbeiter und reflektieren persönliche Stärken und Schwächen für unterschiedliche Arbeitsbereiche.
  - Die Erfahrungen sollten in die Planung des weiteren Studiums eingebracht werden.

A. Praxis - Theorie - Seminar (PTS)

1. Das Praxis - Theorie - Seminar ist ein S T U D I E N K O M P L E X bestehend aus:

Grundlagen-seminar	Ziel	Inhalte	Lehrende	Ort
( 4 SWS )	Wissen, Erkenntnisse, die für den Arbeitsbereich relevant sind	Theoretische Grundlagen für ein exemplarisches ausgewähltes Arbeitsfeld der Sozialarbeit	1 - 2hauptamtlich Lehrende der FH	FH

Kontakt-seminar	Erfahrungen hinsichtlich Beziehungen zwischen theoretischen Grundlagen u. Handlungen	Planen und Verwerten der für die Praxistätigkeit zutreffenden Inhalte des Grundlageseminar	Lehrende	Dienststelle
( 2 SWS )				Einrichtung

Praxistätigkeit	Kennenlernen von Handlungen, die in der Praxis vollzogen werden	Umgang mit einzelnen Klienten an Arbeitsplätzen	Dienststelle
(mind. 40 Arbeitstage)			Einrichtung

Auswertungs-seminar	Bewußtwerden der Stärken u. Schwächen, Möglichkeiten u. Grenzen	Aufarbeiten in der Praxistätigkeit erfahrenen Probleme u. Rückbeziehung	Lehrender	FH
( 6 SWS )				

Methodischen Vorgehen u. den theoretischen Erkenntnissen liegen

2. Zu Beginn des 4. Semesters teilt der anbietende Lehrende per Ausgang mit, welche Thematik er anbietet. Die Themen orientieren sich an Arbeitsfeldern der Sozialarbeit, die folgenden Vertiefungsgebieten zugeordnet werden:

- Soziale Beratung und Behandlung
- Bildung und Freizeit
- Sozialplanung - Verwaltung - Gemeinwesenarbeit

3. Bis zur Mitte des 4. Semesters haben sich die Studenten eingetragen und sind die Seminare gebildet worden. An jedem Seminar sind mindestens 8 höchstens 15 Studenten beteiligt.

4. Bis zum Ende des 4. Semesters sind die organisatorischen Vorbereitungen des PTS möglichst abzuschließen. Diese können die Vermittlungen von Praxistätigkeiten einschließen.

5. Der Zugang zum PTS setzt voraus, daß die Lehrgänge "Beobachtung" und "Gesprächsführung" und eine Mediengruppe erfolgreich abgeschlossen wurden. Der Nachweis ist gegenüber dem jeweiligen Dozenten des Grundlagenseminars (PTS) zu erbringen.

Das PTS ist erfolgreich abgeleistet, wenn:

- a) die Leistung im Grundlagenseminar mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Grundlage der Bewertung ist die regelmäßige Teilnahme und die schriftliche Arbeit.
- b) das Teilzeitpraktikum erfolgreich abgeschlossen wurde. Dies setzt eine Bescheinigung über die Praxistätigkeit und die Teilnahme an dem Auswertungsseminar voraus.

6. Aus dem PTS soll das Thema der Diplomarbeit entwickelt werden. Im übrigen gelten für die Ausgabe der Themen die §§ 23 und 25 ADPO.

B. Teilzeitpraktikum

1. Das Teilzeitpraktikum besteht aus Praxistätigkeit und Auswertungsseminar. Die Praxistätigkeit beginnt mit einem vierzehntägigen Vollzeitpraktikum und erstreckt sich über 2 Semester (5. und 6. Sem.) mit 8 Stunden pro Woche. Das Auswertungsseminar hat einen Umfang von 6 SWS im 5. und 6. Semester.

1.10 Im Teilzeitpraktikum soll der Student exemplarisch Möglichkeiten und Probleme praktischer Sozialarbeit sowie seine eigene Rolle kennenlernen.

1.11 Mit Beginn des 5. Semesters leitet der verantwortliche Lehrende eine Namensliste an das Praxisamt weiter unter Angabe von:

- Namen und Semesteranschriften der Studenten
- Bezeichnung, Anschrift, Telef.Nr. der Praxisstellen
- Namen der Lehrenden für das Grundlagen- und Kontaktseminar
- Namen der Lehrenden für das Auswertungsseminar

1.12. Das Teilzeitpraktikum ist erfolgreich absolviert, wenn

- die Praxistätigkeit bescheinigt worden ist und
- der Student erfolgreich an den Auswertungsseminaren teilgenommen hat

1.20 Die Praxistätigkeit ist eine angeleitete, konkrete, umgrenzte praktische Tätigkeit des Studenten.

1.21 Die Praxis bietet dem Studenten für die Erfüllung der übernommenen Aufgaben die nötige Anleitung. Sie behält die Verantwortung für die übernommene Aufgabe. Insofern ist sie dem Studenten gegenüber weisungsbe-rechtigt.

1.30 Das Auswertungsseminar findet als Gruppensupervision statt.

1. 31 Die begleitende Auswertung soll den Studenten zur Reflexion seiner Erfahrungen anregen, die Bezüge zu den theoretischen Grundlagen herstellen und die sachgerechte Arbeit innerhalb einer übernommenen Aufgabe unter Anwendung bisher erworbener Kenntnisse fördern.

1. 32 Die Vorlage schriftlicher Berichte über die Tätigkeit ist obligatorisch. Die Berichte sind Grundlage des Auswertungsseminars. Abschließend ist ein zusammenfassender Bericht zu erstellen.

2. Zur verantwortlichen Durchführung des PTS gehört die ständige Zusammenarbeit aller Beteiligten (Student, Anleiter, Lehrende).

2. 1 Ein unvorhergesehener Wechsel der übernommenen Aufgabe setzt eine Absprache und gegenseitige Information aller Beteiligten voraus.

2. 2 Die Praxis muß sich im Interesse der Klienten auf eine verantwortungsbewußte Mitarbeit von Studenten und Lehrenden verlassen können.

2. 3 Der Fachbereich soll am Ende des jeweiligen Studienjahres zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch über das Teilzeitpraktikum einladen. Damit wird eine gegenseitige Information über Entwicklung in Praxis und Ausbildung ermöglicht.